



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und
Gleichstellung
Herrn Vorsitzenden Detlef Gürth, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 14.02.2018

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 7/1933

Ihr Schreiben vom 08.12.2017, Ihr Zeichen: 7/1933

Sehr geehrter Herr Gürth,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

I. Vorbemerkungen

Die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde gegen Behörden- und Gerichtsentscheidungen sehen wir kritisch. Wir befürchten, dass die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit den Vollzug von Verwaltungsentscheidungen deutlich verzögert, obwohl der (fachgerichtliche) Rechtsweg bereits vollständig erschöpft ist.

Für den weitaus größten Teil der Rechtsstreitigkeiten, an denen Kommunen beteiligt sind, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten betrug im Jahr 2016 für allgemeine Klageverfahren 11,5 Monate (Bericht über die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2016).

Ein sich anschließendes Berufungsverfahren dauerte durchschnittlich 7,1 Monate (a. a. 0.). Hinzu kommt in einer Vielzahl von Fällen das zwingend durchzuführende Widerspruchsverfahren. Eine „vierte Instanz“ würde dazu führen, dass abschließende Rechtssicherheit erst viel später eintritt.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Kostenschätzung hegen wir Zweifel, ob die Höhe realistisch ist, denn die Kosten, die den Kommunalverwaltungen bei den prognostizierten 100 Fällen pro Jahr entstehen, bleiben bislang unberücksichtigt.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

- Nach § 47 Abs. 3 Landesverfassungsgerichtsgesetz-Entwurf (LVerfGG-E) soll die Urteilsverfassungsbeschwerde nur dann zulässig sein, wenn nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wurde. Der Grundrechtskatalog der Landesverfassung entspricht in weiten Teilen dem des Grundgesetzes.

Die Auslegung dieser Grundrechte muss grundsätzlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleiben, vor allem jedoch, wenn die Grundrechte der Landesverfassung nicht über den Schutz der Grundrechte des Grundgesetzes hinausgehen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt dies am Beispiel der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in dem sog. KiFöG-Urteil vom 21.11.2017, Az. 2 BvR 2177/16. Darin konstatiert es (Rn. 50):

„[...] Der Vorrang der Landesverfassungsgerichtsbarkeit reicht nur so weit, wie die Landesverfassung den Garantiegehalt von Art. 28 Abs. 2 GG auch im Wesentlichen abdeckt und seine Wahrung von der Landesverfassungsgerichtsbarkeit überprüft werden kann.

Die Subsidiaritätsklausel greift daher zum einen nicht ein, wenn der landesverfassungsrechtliche Rechtsschutz hinter dem durch das Bundesverfassungsgericht gewährten Rechtsschutz zurückbleibt und keine Überprüfung untergesetzlicher Normen zulässt.

Der Subsidiaritätsgrundsatz steht der Zulässigkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde zum andern dann nicht entgegen, wenn die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich ihres materiellen Gewährleistungsgehalts den aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Gewährleistungsumfang nicht erreicht. [...]“

Daher ist es aus unserer Sicht vorzugswürdig, die Urteilsverfassungsbeschwerde nur dann zuzulassen, wenn die Gewährleistungen der Landesverfassung über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehen.

- § 50 Abs. 2 LVerfGG-E sieht vor, dass der zuständige Minister im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht Gelegenheit erhält sich zu äußern, wenn die Handlung von ihm oder einer Behörde des Landes ausgeht. Sofern sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Handlung oder Unterlassung einer Kommune richtet, ist den Kommunen ein eigenes und unmittelbares Äußerungsrecht gegenüber dem Landesverfassungsgericht einzuräumen, wenn es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt.
- Laut Gesetzesbegründung werden folgende Kostenpositionen prognostiziert:
 - 100.000 Euro /Jahr als Pauschalbetrag im Personalbereich,
 - 15.000 Euro/ Jahr für zusätzliche Aufwandsentschädigungen,
 - 3.500 Euro Reisekosten (Hinweis: auf Seite 20 fehlt der Buchstabe e in Reisekosten)
 - 3.050 Euro Kosten für die Ausstattung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Somit werden zusätzliche Kosten in Höhe von 121.550 Euro jährlich geschätzt.

Diese Summe dürfte unseres Erachtens nach zu gering sein. Für Äußerungen in den Verfassungsbeschwerdeverfahren bzw. die zur Vorbereitung notwendigen Berichte an die zuständigen Minister wird ein Mehraufwand in allen Verwaltungen entstehen. Diesen zusätzlichen Aufwand betrachtet die Gesetzesbegründung bisher nicht, sondern beschränkt sich auf Aussagen zur Mehrbelastung für das Landesverfassungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt